Fachanwaltskanzlei
Sakowski

Rechtsanwalt
Fachanwalt

Ralf Sakowski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

ADAC Vertragsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Albuchstraße 19
(Zugang über Hauptstraße)
89555 Steinheim

Telefon 07329 41340-0
Telefax 07329 41340-99
E-Mail info@sakowski.de

Ralf Sakowski Albuchstraße 19 89555 Steinheim

Vollmacht

wird hiermit **Fachanwalt Ralf Sakowski**

In Sachen _____

gegen _____

wegen **Geltendmachung von Ansprüchen aus Krafthaftpflicht-Ansprüchen (nicht Kasko- und Unfallversicherung) aus Verkehrsunfall vom……..**

erteilt.

Die Vollmacht umfasst

die Prozessvollmacht nach §§ 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Klagen und Widerklagen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren;

- die Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren;
- die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach § 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung § 153 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- und Privatklagen.
- die Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten Geldern oder Wertsachen (§ 13 ff. Hinterlegungsordnung);
- die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen und Gerichtspost, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichts im Sinne von § 350 StPO;
- die Führung außergerichtlichen Verhandlungen und den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche; vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben, sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben;
- in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer. Bei mehreren Beteiligten eines Verkehrsunfalls erfolgt eine getrennte Aktenanlage und Abrechnung, weshalb mit Gebühren für jede getrennte Angelegenheit gerechnet werden muss.

Zur Entgegennahme von Restwertangeboten besteht keine Bevollmächtigung.

Der Vollmachtgeber bestätigt ausdrücklich, dass er auf die Abrechnung nach Gegenstandswerten gem. § 49 b) Absatz 5 BRAO hingewiesen wurde. In Arbeitsrechtsangelegenheiten sind die entstehenden Gebühren der ersten Instanz auch im Erfolgsfalle vom Vollmachtgeber bzw. seinem Rechtsschutzversicherer zu tragen.

Es wird hiermit vereinbart, dass der Bevollmächtigte dazu berechtigt ist, eingehende Zahlungen zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen zu verwenden und darüber zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet. Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse werden hiermit an den Bevollmächtigten abgetreten. Die Abtretung wird angenommen. Für das Mandatsverhältnis wird der oben genannte Sitz des Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl des Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

_____, den _____
Ort

_____
Unterschrift Auftraggeber